

10.12.2013

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit dem Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen ermöglicht, eine Zulage an Feuerwehrleute für den über die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinausgehenden freiwillig geleisteten Schichtdienst zu zahlen (sogenannte Opt-Out Zulage).

Anlass für diese Regelung ist die Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei den Feuerwehren von ehemals 54 auf 48 Stunden durch eine EU-Vorgabe. Eine Abweichung von dieser Vorgabe ist aber unter den in der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden erfordert bei den Kommunen einen erheblichen Personalmehrbedarf und schränkt die Organisation des Schichtdienstes ein. Zusätzliches Personal muss jedoch zunächst in ausreichendem Umfang von den Kommunen eingestellt beziehungsweise ausgebildet werden. Mit Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums wird den Kommunen eine angemessene Übergangszeit bis zum 31.12.2016 eingeräumt werden, um diesen Mehrbedarf über Einstellungen und Ausbildung zu decken. Durch die Anhebung der Zulage wird den Feuerwehrbeamtinnen und -beamten ein Anreiz gegeben, ihre Individualvereinbarung aufrecht zu erhalten.

Da die Höhe der Zulage seit ihrer Einführung 2007 nicht angepasst wurde, ist eine Anhebung nunmehr erforderlich.

Datum des Originals: 10.12.2013/Ausgegeben: 12.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Höhe der für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen gezahlten Zulage wird von bis zu 20 Euro auf bis zu 30 Euro angehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Erhöhung der Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen kann bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die Zulage für freiwillige Mehrarbeit gewährt wird, zu Mehraufwendungen führen. Eine genaue Bezifferung der Höhe dieser zusätzlichen Kosten ist nicht möglich. Das Konnexitätsprinzip greift nicht, da die Kommunen nicht verpflichtet sind, die Zulage zu gewähren.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (Artikel II des Gesetzes über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 203)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 690), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

§ 1

(1) Den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst, die sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr -AZVOFeu- vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442) zu einer freiwilligen, erhöhten wöchentlichen Regelarbeitszeit bereit erklärt haben, kann bei Ableistung einer über § 2 Abs. 1 AZVOFeu hinausgehenden Arbeitszeit von im Monat durchschnittlich wöchentlich 6 Stunden eine besondere Zulage gewährt werden. Diese kann für jede Dienstschicht bis zu 20 Euro betragen. Bei einer geringeren durchschnittlichen Mehrleistung ist die Zulage entsprechend anteilig zu gewähren.

(2) Die Zulage ist kein Bezug im Sinne des § 6 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Zulage ist, da sie seit 2007 in ihrer Höhe nicht verändert wurde, auf bis zu 30 Euro zu erhöhen. Damit wird zum einen den Kommunen die Möglichkeit gegeben, dort wo noch nicht genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, eine Überbrückungsmöglichkeit durch erhöhte Wochenarbeitszeit zu schaffen und zum anderem die erhöhte Arbeitszeit durch die Erhöhung der Zulage anzuerkennen und wertzuschätzen. Darüber hinaus dient die Regelung auch den Feuerwehrbeamtinnen und -beamten dazu, für weitere drei Jahre einen 24-Stunden-Schichtdienst im Rahmen der 54-Stunden-Woche zu leisten, der im Rahmen einer 48-Stunden-Arbeitswoche nach EU-Recht nicht zulässig ist.

Den Kommunen wird bis zum 31.12.2016 ermöglicht, in einem geregelten Verfahren neues Personal einzustellen oder auszubilden, sodass ab dem 1. Januar 2017 nur noch eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden geleistet und die EU-Vorgabe entsprechend umgesetzt wird.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh
Mario Krüger

und Fraktion